

24.11.00

Gesetzesantrag **des Freistaates Bayern**

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Trinkgeldfreibetrags

A. Zielsetzung

Vereinfachung des Steuerrechts

B. Lösung

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 51 EStG für freiwillige Trinkgelder soll von derzeit 2.400 DM um 75 vom Hundert auf 4.200 DM angehoben werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Erhöhung des Trinkgeldfreibetrags auf 4.200 DM wird bundesweit zu Steuermindereinnahmen in Höhe von rd. 130 Mio. DM führen.

E. Sonstige Kosten

Die Erhöhung des Trinkgeldfreibetrags auf 4.200 DM wird bundesweit zu Mindereinnahmen bei der gesetzlichen Sozialversicherung in nicht bezifferbarer Höhe führen.

24.11.00

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Trinkgeldfreibetrags

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1

München, den 24. November 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident!

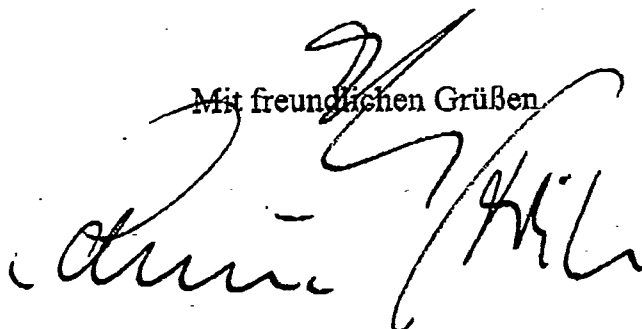
Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Trinkgeldfreibetrags

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 757. Sitzung am 01. Dezember 2000 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Trinkgeldfreibetrags

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom (BGBl.I.....), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom (BGBl.I.....), wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr.51 wird die Zahl "2400" durch die Zahl "4200" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Der Trinkgeldfreibetrag vereinfacht - wie andere Pauschalen und Freibeträge auch - die Besteuerung. Er verhindert, dass auch bei geringen Trinkgeldern Steuerfestsetzungen notwendig werden. In nicht wenigen Berufen, in denen nach dem zu vermutenden Verhalten der Kunden das Trinkgeld den Freibetrag nicht übersteigt, können somit unergiebig Ermittlungen von vornherein unterbleiben.

Die letzte Anpassung des Freibetrags - von 1200 DM auf 2400 DM - liegt zudem bereits 10 Jahre zurück. Aufgrund des zwischenzeitlich angestiegenen allgemeinen Preisniveaus ist eine Anpassung vernünftig.

Ein weiterer Grund für diese Initiative ist aber auch, dass die Motivation für gute Leistungen des Personals in bestimmten Dienstleistungsberufen, die zudem nicht gerade zu den bestentlohten Arbeitskräften gehören, nicht durch eine zu rigide Besteuerung geschwächt werden soll. Trinkgelder sind nicht nur Anerkennung für besonderen Service und freundlichen Umgang, sondern unmittelbar sichtbares Maß für die Zufriedenheit der Kunden.

Die Erhöhung des Trinkgeldfreibetrags ist somit auch ein konstruktiver Beitrag zur Erhöhung der Dienstleistungskultur in unserem Land, die von vielen Seiten immer wieder kritisiert wird.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die Änderung des § 3 Nr. 51 bewirkt eine Anhebung des Trinkgeldfreibetrags von bisher 2400 DM auf 4200 DM. Mit dieser Erhöhung um 75 vom Hundert soll zehn Jahre nach der letzten Anpassung eine weitere Vereinfachung erzielt und kleinliche Streitereien im Besteuerungsverfahren vermieden werden.

Zu Artikel 2

Nach Artikel 2 tritt das Gesetz mit Wirkung ab 1. Januar 2001 in Kraft. Infolge der speziellen Anwendungsregelung in § 52 Abs.1 EStG ist der neue Trinkgeldfreibetrag erstmals auf Trinkgelder anzuwenden, die nach dem 31.12.2000 zufließen.

16.02.01

Beschluss
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Trinkgeldfreibetrags

- Antrag der Länder Bayern und Baden-Württemberg -

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag **n i c h t** einzubringen.